

Gebührenrahmen zum Abwasserreglement

Stand 8.10.2015

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 15 Abs. 3 des Anstaltsreglements der Gemeindebetriebe Muri (gbm) vom 23. November 2004 und Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Abwasserreglements der gbm vom 19. August 2015, folgenden

Gebührenrahmen zum Abwasserreglement

Einmalige Anschlussgebühren

| | |
|-----------------|---|
| Schmutzabwasser | <u>Art. 1</u> Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung von Schmutzabwasser beträgt je Belastungswert (Loading Unit, LU) Fr. 200.--. |
| Regenabwasser | <u>Art. 2</u> Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in öffentliche Leitungen beträgt je m ² entwässerte Fläche Fr. 40.--. |
| Index | <u>Art. 3</u> Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 99.3 Punkten (Stand April 2015, Basis Oktober 2010=100). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Verwaltungsrat der gbm die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 5 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Verwaltungsrats der gbm (Abwassertarif) festgelegt. |

Wiederkehrende Gebühren

| | |
|--|--|
| Grundgebühr | <u>Art. 4</u> Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers (Quadrat der maximalen Leistung in m ³ pro Stunde / [maximale Leistung in m ³ /h] ² x Gebührenansatz). Der Gebührenansatz beträgt höchstens Fr. 12.--/(maximale Leistung in m ³ /h) ² . Die Grundgebühr wird auf Fr. 10.-- auf- oder abgerundet. |
| Regenabwassergebühr für Dach-, Hof- und Strassenflächen | <u>Art. 5</u> Die Regenabwassergebühr bemisst sich nach m ² der entwässerten und an öffentliche Leitungen angeschlossenen Dach-, Hof- und Strassenflächen. Der Gebührenansatz beträgt höchstens Fr. 2.--/m ² entwässerte Fläche. |
| Verbrauchsgebühr | <u>Art. 6</u> Die Verbrauchsgebühr beträgt höchstens Fr. 2.50 pro m ³ Wasserverbrauch. |
| Verhältnis Grund- und Regenabwassergebühr zur Verbrauchsgebühr | <u>Art. 7</u> Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50 bis 70 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 30 bis 50 Prozent. |

Gebührenansätze Art. 8
Der Verwaltungsrat der gbm beschliesst die jeweils gültigen Gebührenansätze in einer Gebührenverordnung (Abwassertarif) aufgrund von Art. 3 bis 7.

Weitere Abgaben

Mehrwertsteuer Art. 9
Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu allen Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

Verwaltungsgebühren Art. 10
Der Verwaltungsrat der gbm ist zuständig für den Erlass von Verwaltungsgebühren.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung Art. 11
Vor Inkrafttreten dieses Gebührenrahmens bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

Inkrafttreten, Aufhebung von geltendem Recht Art. 12
¹ Dieser Gebührenrahmen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenrahmens wird der Gebührenrahmen vom 21. Mai 2002 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 11.

Muri bei Bern, 17. November 2015

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Der Präsident Die Sekretärin

Beat Schneider Karin Pulfer